

Verordnung
über die geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) GLB 3.13.002 „Feldrain
Stumpfbirken“ und GLB 3.13.003 „Feldrain Neuland/Lambertstros“ in der
Gemeinde Wadgassen, Gemeindebezirk Hostenbach

vom 30. Januar 1989

Aufgrund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569), wird durch den Landrat in Saarlouis – Untere Naturschutzbehörde – mit Zustimmung des Ministers für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde – folgendes verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Sie tragen die Bezeichnung „Feldrain Stumpfbirken“ und Feldrain Neuland/Lambertstros“.

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Feldrain Stumpfbirken“ liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Hostenbach, Flur 6, und umfaßt Teile der Parzellen Nr. 195, 196, 619/193, 618/193, 580/190, 184/1, 183, 182, 181, 180/1, 177/1, 176, 175, 372/1, 737/370. Er hat eine Größe von ca. 0,1 ha.

Lage: nordwestlich des Feldweges, der vom Wohngebiet Wehrden-Rauenhübel (Hochhäuser) nach Werbeln führt. Länge etwa 220 m, Breite ca. 5 m.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Feldrain Neuland/Lambertstros“ liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Hostenbach, und umfaßt in der Flur 6 Teile der Parzellen Nr. 629/97 und 526/425 und in der Flur 7 Teile der Parzellen Nr. 552/153 und 155/1.

Lage: von der Wegkreuzung im Südosten der Parzelle Nr. 629/97 110 m längs des Weges nach Norden, von dort 5 m rechtwinklig in Parzelle 629/97 hinein, dann nach Süden 5 m parallel zur Wegkante 150 m in Parzelle 552/153 hinein, von dort rechtswinklig zur Wegkante zurück und längs der Wegkante zurück zur Wegkreuzung (150m).

Von der Wegkreuzung im Südwesten von Parzelle 526/425 85 m längs der Wegkante nach Norden, von dort rechtwinklig bis zum Ostrand der Parzelle 526/425 und entlang des Ortsrandes nach Süden bis zur Gewanngrenze. Von dort aus parallel zur Wegkante 180 m nach Süden, dann rechtwinklig zurück zur Wegkante und längs der Wegkante zurück zur Kreuzung.

- (2) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in dem anliegenden Kartenausschnitt M. 1: 5000 gekennzeichnet sowie jeweils in einer Katasterkarte M 1: 1000 rot umrandet. Die Katasterkarten, die Bestandteile dieser Verordnung sind, werden dem Landrat in Saarlouis – Untere Naturschutzbehörde-, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Minister für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde-, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Die Katasterkarten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (3) Die Schutzgebiete werden an den Hauptzugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung von Feldrainen mit alten Schlehenhecken, Baumhecken sowie den dazugehörigen Säumen. In der intensiv genutzten Kulturlandschaft leisten diese Biotope einen erheblichen Beitrag sowohl zur Erhaltung der Artenvielfalt als auch zum Erosions- und Bodenschutz. Ferner tragen die Gehölzstrukturen in hohem Maße zur Belebung des Landschaftsbildes bei.

§ 4

Verbote

- (1) Im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder Bestandteile führen können.
- (2) Im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile sind insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen. Schutt, Müll oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu beschädigen oder zu verändern;
 4. die Rodung oder sonstige Beseitigungen von Bäumen oder Sträuchern;
 5. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
 6. das Abbrennen, Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenbeständen;

7. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den besonderen Schutz der Gebiete hinweisen;
8. der Umbruch von Brach- und Grünlandflächen;
9. nicht jagdbaren, wildlebenden Tiere nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Brut- und Entwicklungsformen, ihre Eier und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
10. das Befahren außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art;
11. das Einbringen von Tieren und Pflanzen;
12. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschl. Drainage;
13. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln, sowie das Einbringen von Klärschlamm;
14. das Reiten und das Laufenlassen von Hunden.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege;
3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnungen kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer innerhalb der Schutzgebiete vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.^{*)}

Saarlouis, den 30. Januar 1989

Der Landrat
- Untere Naturschutzbehörde –
Dr. Winter

^{*)} Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 5.5.1989 (S. 542) und in Kraft getreten am 6.5.1989